



04. AUG. 2006

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 3627/01.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Partner, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2591236-163,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrecht

hat die 1. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom

27. Juli 2006

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Knechtges

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und ausländische Flüchtlinge vom 19. April 2001 verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der am 1972 geborene Kläger zu 1) und seine Ehefrau, die am 1972 geborene Klägerin zu 2), sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit.

Am 21. August 2000 reisten die Kläger nach eigenen Angaben mit ihren in den Jahren 1997 und 1999 geborenen Kindern auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 25. August 2000 beantragte die Familie beim Bundesamt für Migration und ausländische Flüchtlinge (zum damaligen Zeitpunkt: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) – Bundesamt - ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 30. August 2000 gab der Kläger zu 1)

zur Begründung seines Asylbegehrens an: Er habe ab 1992 die PKK unterstützt. Noch im gleichen Jahre hätten sie ihn festgenommen, für drei Tage inhaftiert und ihm in der Haft die Arme gebrochen. Während seines von 1992 bis 1994 abgeleisteten Militärdienstes sei er ebenfalls wegen Unterstützung der PKK drei Monate im Gefängnis gewesen, wo er geschlagen worden sei.

Auch im März 1991 sei er drei Monate lang in _____ inhaftiert gewesen. Eine weitere Haft im Jahre 1996 habe sechs Monate gedauert. Die letzte Verhaftung sei 1999 erfolgt. Er sei zunächst in _____ ; für drei Tage im Gefängnis gewesen. Dann sei er vor Gericht gestellt worden und nach Elbistan gekommen, wo er sechs Monate lang, von März bis Herbst 1999, inhaftiert gewesen sei. Sein Vater und seine Ehefrau hätten ihn zweimal besucht. Allerdings habe die Polizei sie nicht zu ihm gelassen. Sie hätten ihm Zigaretten gebracht, die die Polizei weggenommen habe. Auf Vorhalt des Einzelentscheiders gab der Kläger sodann an: Er sei zunächst sechs Monate im Gefängnis von Kahraman Maras und danach in Elbistan gewesen. Von 1998 an habe er sich täglich bei der Wache in Düztepe melden müssen, um dort eine Unterschrift leisten. Er sei mit dem Tode bedroht worden. Außerdem sei die Polizei täglich bei ihnen erschienen, um sie zu beobachten. Er sei im Übrigen seit drei Jahren Mitglied der HADEP. Er habe für die Partei Informationen in die Nachbardörfer weitergeleitet.

Auf weiteres Befragen gab der Kläger zu 1) an: Er sei auch 1997 in der Erntezeit verhaftet worden. Sie seien alle zusammen zur Wache gebracht worden. Dort habe man sie geschlagen und mit kaltem Wasser begossen. Sie hätten außerdem vor zwei Monaten den Stall in Brand gesetzt, in dem sich 250 bis 300 Schafe befunden hätten, die sämtlich verbrannt seien. Auch sein Elternhaus sei in Brand gesteckt worden, weshalb die Familie nach Gaziantep umgezogen sei. Er sei ausgereist, weil er ständig mit dem Tod bedroht worden sei. Sie seien auch in seinem Geschäft erschienen und hätten alles zerstört. Sie hätten ihn mitgenommen und drei Tage lang festgehalten und gefoltert. Dabei seien auch seine Beine verletzt worden. Dies alles sei 1999 geschehen.

Die Klägerin zu 2) gab bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung an: Ihr Ehemann habe der PKK geholfen. Die Polizei sei seit vier Jahren erschienen und habe sie wegen ihres Mannes unterdrückt. Sie sei des Öfteren festgenommen worden. Die Haft habe einmal einen ganzen Monat, manchmal 20 Tage oder 10 Tage gedauert. Die letzte Verhaftung sei ungefähr 20 Tage vor der Ausreise erfolgt und habe zwei Tage gedauert.

Dies sei wegen ihres Ehemannes geschehen. Sie hätten sie nach zuletzt aber nach gebracht. Ihr Ehemann sei ebenfalls öfters verhaftet worden. Die Anzahl der Verhaftungen könne sie nicht nennen. Die längste Verhaftung ihres Ehemannes habe ein Jahr lang gedauert. Er sei erst in , dann in ' gewesen. Während der Haft habe sie ihren Ehemann manchmal besucht. Als sie mit dem zweiten Kind schwanger gewesen sein, seien die Sicherheitskräfte zu Hause erschienen, und hätten wissen wollen, wo sich ihr Ehemann aufhalte. Da er nicht anwesend gewesen sei, sei sie geschlagen und gegen den Bauch getreten worden. Sie habe deshalb eine Fehlgeburt erlitten. Nach der Fehlgeburt habe man sie weiter unterdrückt. Die Polizei sei in den letzten vier Jahren jeden Tag erschienen. Nach der einjährigen Inhaftierung habe ihr Ehemann außerdem jeden Tag zur Polizei gehen und unterschreiben müssen. Der einjährige Gefängnisaufenthalt ihres Ehemann habe im letzten Jahr stattgefunden.

Mit Bescheid vom 19. April 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag und den Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG a. F. ab. Des weiteren drohte es den Klägern und ihren Kindern unter Fristsetzung die Abschiebung in die Heimat an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Vortrag der Kläger sei vage und wegen erheblicher Widersprüche unglaubhaft.

Am 09. Mai 2001 haben die Kläger und ihre Kinder die vorliegende Klage erhoben. Mit Beschluss vom 27. Juli 2006 hat das Gericht das Verfahren der beiden Kinder der Kläger abgetrennt (1 K 3502/06.A).

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger trägt vor: Bezüglich der von den Klägern im Rahmen der Vorprüfung gemachten Aussagen müsse deren Bildungsstand berücksichtigt werden, aufgrund dessen sie nicht in der Lage seien, folgerichtige Erklärungen abzugeben. Außerdem seien die Kläger traumatisiert, wie sich aus verschiedenen von ihnen vorgelegten ärztlichen Attesten ergebe. Tatsächlich sei der Kläger zu 1) Mitglied der HADEP gewesen und wegen verschiedener Unterstützungshandlungen für die PKK mehrfach inhaftiert und gefoltert worden. Im Jahre 1999 sei er sechs Monate in ' und anschließend sechs Monate in ' in Haft gewesen. Er habe sich im Übrigen täglich bei der Polizei melden müssen. Zudem habe die Polizei die Kläger in den letzten vier Jahren täglich aufgesucht. Die Klägerin zu 2) habe den Kläger zu 1)

während des Gefängnisaufenthalts mehrfach besucht, habe ihn aber nicht sehen, sondern lediglich Pakete abgeben dürfen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und ausländische Flüchtlinge vom 19. April 2001 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und macht ergänzend geltend, die von der Klägern vorgelegten ärztlichen Atteste reichten nicht aus für den Nachweis einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Das Gericht hat die Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2005 nochmals zu ihren Asylgründen angehört und durch Einholung eines psychologischen Glaubwürdigkeitsgutachtens des Therapiezentrums für Folteropfer in Köln Beweis erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25. August 2005 und das unter dem 26. April 2006 vorgelegte Gutachten des Therapiezentrums für Folteropfer Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 19. April 2001 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Die Kläger haben nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht.

Asylrecht als politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist als politisch anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt. Diese Zielsetzung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschlüsse vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/866 u.a. - in BVerfGE 76, 143; vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - in BVerfGE 80, 315; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 17. Mai 1983 - BVerwG 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195, vom 26. Juni 1984 - BVerwG 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 und vom 19. Mai 1987 - BVerwG 9 C 84.86 -, BVerwGE 77, 258.

Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur versagt werden, wenn im Rahmen der zu treffenden Prognose eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,

- vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 (361 f) und Beschluss vom 23. Januar 1991, BVerfGE 83, 216 (230) -.

Ist der Asylbewerber von einer derartigen Vorverfolgung noch nicht betroffen gewesen, so hängt die Asylgewährung davon ab, ob ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles die befürchtete Verfolgung mit - zumindest - beachtlicher, d.h. überwiegender, Wahrscheinlichkeit droht. Zwar genügt wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbe gründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befindet, für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung. Doch heißt dies nicht, dass der Richter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist, und erst recht nicht, dass eine Glaubhaftmachung im engeren Sinne gemäß § 294 ZPO i.V.m. § 173 VwGO ausreichend wäre. Vielmehr bedeutet dies nur, dass keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden dürfen, sondern dass das Gericht sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind,

- vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteil vom 29. November 1977, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 11, sowie Urteile vom 16. April, 01. Oktober und 12. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41 -.

Zwar ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Doch muss er von sich aus und unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden,

- vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1983, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44; Urteil vom 12. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41; Urteil vom 24. März 1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64; Urteil vom 20. Oktober 1987, Buchholz 310 § 86 VwGO Nr. 37; Beschluss vom 21. Juli 1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113 -.

Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass die Kläger zu 1) und 2) vorverfolgt ausgereist sind. Zwar ist davon auszugehen, dass das Vorbringen der Kläger zu ihrem Verfolgungsschicksal bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung und in der mündlichen

Verhandlung vom 25. August 2005 insbesondere in chronologischer Hinsicht zahlreiche Unstimmigkeiten und Widersprüche aufweist.

Dies bringt den Vortrag der Kläger zu 1) und 2) jedoch aufgrund der vorliegenden Besonderheiten nicht insgesamt zu Fall.

Das Gericht vermag dem Kläger zu 1) jedenfalls abzunehmen, dass er vor der Ausreise wegen des (begründeten) Verdachts von Unterstützungshandlungen für die PKK ins Blickfeld der Sicherheitskräfte gelangt und aus diesem Grunde im Zeitraum von etwa 1992 bis zur Ausreise der Kläger im Jahre 2001 mehrfach zum Teil auch längerfristig inhaftiert und während der Haft misshandelt und gefoltert worden ist. Der Klägerin zu 2) vermag das Gericht dahin zu folgen, dass sie von den auf der Suche nach dem Kläger zu 1) befindlichen Sicherheitskräften vor der Ausreise geschlagen und derart getreten worden ist, dass sie eine Fehlgeburt erlitten hat. Dieses Vorbringen haben beide Kläger sowohl bei der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2005 im Kern stets gleichbleibend geschildert. Das Gericht geht aufgrund der im Gutachten des Therapiezentrums für Folteropfer Köln (vorgelegt am 26. April 2006) hierzu getroffenen Feststellungen davon aus, dass das genannte Vorbringen der Wahrheit entspricht.

In der zusammenfassenden Würdigung des Gutachtens auf S. 51 heißt es, die Aussagen des Kläger zu 1) in Bezug auf die politische Verfolgung und die traumatischen Ereignisse seien glaubhaft. Die Schilderungen seien in der konkreten Lebenssituation des Klägers verankert. Die mangelnde Konstanz sei psychotraumatologisch zu erklären. Neurophysiologische Vorgänge führten zu einer mangelhaften Enkodierung und Konsolidierung von Wahrnehmung und Erinnerung. Verdrängung erschwere den Abruf von Erinnerungen. Es sei davon auszugehen, dass es aufgrund der Traumatisierung dem Kläger zu 1) nicht möglich sei, zeitlich chronologisch zu antworten, allerdings sei seine Kernaussage über mehrere Untersuchungseinheiten immer die gleiche gewesen.

Auf S. 88 heißt es in Bezug auf die Klägerin zu 2), ihre Aussagen, durch Sicherheitskräfte geschlagen und in den Bauch getreten worden zu sein und eine Fehlgeburt erlitten zu haben, seien glaubhaft. Die Ausführungen seien weder formell noch klischeehaft und enthielten eine Vielzahl deliktypischer Details. Das Geschehen sei in die konkrete Lebenssituation eingebettet und nachvollziehbar. Die Aussagen der Klägerin im Rahmen des Asylverfahrens seien in Bezug auf die traumatischen Ereignisse glaubhaft. Die Aussagen entsprächen in weiten Teilen den klassischen Kriterien für Glaubwürdigkeit. Dass der Bericht nicht genau und nicht widerspruchsfrei geschildert werden könne,

spreche nicht per se gegen die Glaubhaftigkeit, sondern hänge mit den oben beschriebenen traumabedingten Phänomenen zusammen. Zwar sei die Klägerin nicht in der Lage gewesen, einen geordneten Zeitablauf des Geschehens darzulegen, doch sei ihre Kernaussage über mehrere Untersuchungseinheiten immer die gleiche gewesen.

Diesen überzeugenden und durch zahlreiche - im Gutachten detailliert beschriebene - Untersuchungen belegten Ausführungen, die zudem auch in Kenntnis des Inhalts der vorliegenden Akte getätigt worden sind, schließt sich das Gericht an.

Nach allem ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1) bei den türkischen Sicherheitskräften in den Verdacht der Unterstützung der PKK bzw. separatistischer Betätigungen geraten ist und er und seine Ehefrau den beschriebenen Behelligungen ausgesetzt gewesen sind. Unter diesen Umständen mussten die Kläger zu 1) und 2) zum Zeitpunkt ihrer Ausreise mit weiteren Festnahmen, körperlichen Misshandlungen oder anderen verfolgungsrelevanten Repressalien rechnen.

Sie haben deshalb Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (die behauptete Einreise auf dem Luftweg nimmt das Gericht den Klägern vor diesem Hintergrund ebenfalls ab) und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Über den Hilfsantrag war demnach nicht mehr zu entscheiden. Aus diesem Grunde bedarf es auch keiner Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Bundesamtes vom 30. Juni 2006, die sich allein zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG und den - nach Auffassung des Bundesamtes - im Gutachten des Therapiezentrum für Folteropfer fehlenden Feststellungen zur Frage einer im Falle der Rückkehr der Kläger bestehenden Gesundheitsgefahr verhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.